



2024/1520

27.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 38/2024

vom 2. Februar 2024

zur Änderung von Anhang XVI (Öffentliches Auftragswesen) des EWR-Abkommens [2024/1520]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2495 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für öffentliche Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2496 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge sowie für Wettbewerbe ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2497 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Konzessionen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2510 der Kommission vom 15. November 2023 zur Änderung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Anhang XVI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XVI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 2 (Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 2495**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2495 der Kommission vom 15. November 2023 (Abl. L, 2023/2495, 16.11.2023)“
2. Unter Nummer 4 (Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 2496**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2496 der Kommission vom 15. November 2023 (Abl. L, 2023/2496, 16.11.2023)“
3. Unter Nummer 5c (Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 2510**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2510 der Kommission vom 15. November 2023 (Abl. L, 2023/2510, 16.11.2023)“
4. Unter Nummer 6f (Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„– **32023 R 2497**: Delegierte Verordnung (EU) 2023/2497 der Kommission vom 15. November 2023 (Abl. L, 2023/2497, 16.11.2023)“

⁽¹⁾ Abl. L, 2023/2495, 16.11.2023.

⁽²⁾ Abl. L, 2023/2496, 16.11.2023.

⁽³⁾ Abl. L, 2023/2497, 16.11.2023.

⁽⁴⁾ Abl. L, 2023/2510, 16.11.2023.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2023/2495, (EU) 2023/2496, (EU) 2023/2497 und (EU) 2023/2510 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen.* (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.